

# Öffentliche Bekanntmachung

220/005/2015

Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

## Satzung

### zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 46 Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. 2013, 389) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

#### § 1

#### § 41 (Höhe der Abwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Schmutzwassergebühr (§ 39) je Kubikmeter Abwasser 2,75 €  
Sie teilt sich auf in eine:
  - a) Klärg Gebühr je Kubikmeter Abwasser 1,69 €
  - b) Kanalgebühr je Kubikmeter Abwasser 1,06 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche 0,66 €
- (3) Bei Kleinkläranlagen beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 33,80 €.
- (4) Bei Absetzgruben mit Überlauf beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm 50,70 € und bei geschlossenen Gruben beträgt die Klärg Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm/Abwasser das 1,5-fache der Gebühr nach Abs. 1 lit. a, folglich 2,54 €. Die Kanalgebühr beträgt je Kubikmeter (entsprechend Abs. 1 lit. b) 1,06 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die von dieser Satzungsänderung betroffenen Regelungen außer Kraft.

Eberbach, den 17. Dezember 2015

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **B e s c h l u s s**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, den 17. Dezember 2015

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

**Verteiler:**

vorab elektronisch an

EZ veröffentlicht am \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_

RNZ veröffentl. am \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_

Leopoldsplatz  
Badisch Schöllnbach  
Steige  
Neckarwimmersbach  
Igelsbach  
Brombach  
220 (22-87.01)

Friedrichsdorf (2)  
Gaimühle  
Lindach  
Rockenau  
Pleutersbach  
Unterdiebach  
eberbach-channel, Finkenweg 5  
1011 z.d.A